

29J – Indirekte Blitzschlagschäden inkl. Energie des elektrischen Stroms

1. In Abänderung des Artikels 1 (3) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sowie des Punktes 2 c) der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages (indirekten Blitzschlag) an den versicherten Maschinen und Geräten (ausgenommen Waren und Vorräte) entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.

2. Weiters gelten Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

Für Schäden gemäß Punkt 2 gilt ein Selbstbehalt von EUR 150,-- je Schadenfall als vereinbart.

Ersatzleistung:

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 b) der AFB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gerätes durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.